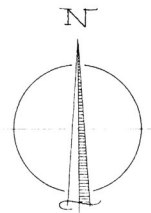


DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST UNTER DEN BEDINGUNGEN DER VERPFLICHTUNGSEKKEKLÄRUNG VOM 1. APRIL 1968 DURCH DAS KATASTERAMT GESTÄTTET WORDEN.
ARTZ.

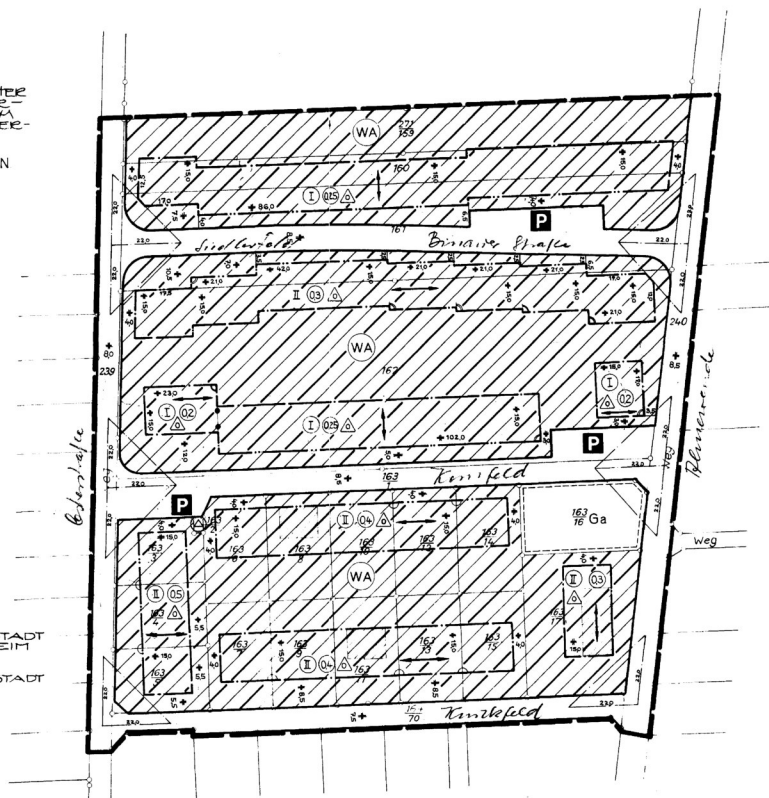
VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTTEN



M. 1:1000

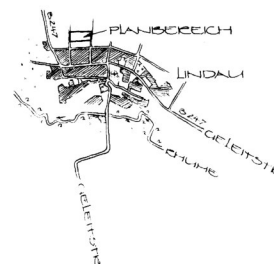
FLECKEN
KREIS
REG. BEZIRK
GEMARKUNG
KATASTERAMT
FLUR

LINDAU
DUERSTADT
HILDESHEIM
LINDAU
DUERSTADT
2TLW.



BESTANDTEILE DER
PLANUNG SIND:
BESTANDSKARTE
BEBAUUNGSPLAN
BEIGEFÜGT:
BEGRIÜNDUNG
NACHRICHTLICH:
AUFBAUPLAN
UMLEGUNGSKARTE

ÜBERSICHTSSKIZZE
M. 1:25000



LEGENDE DER PLANUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

III ZAHl DER VOLLGESCHOSSE
HÖCHSTGRENZE
ZWINGEND
07 GESCHOSSFLÄCHENZAHl
30 BAUMASSENZAHl

BAUWEISE

O OFFENE BAUWEISE
NUR EINZEL- UND DOPPEL-
HAUSER ZULÄSSIG
BALINIE
BAUGRENZE
STELLUNG DER BAULICHEN
ANLAGEN (FIRSTSTICHUNG)

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRS-
FLÄCHEN
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
STRASSENABGRENZUNGSLINIE
BEGRENZUNG SONSTIGER
VERKEHRSFLÄCHEN
BEGRENZUNG DER
SICHTFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN ODER
FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON
ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

UMFORMERSTATION

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND
FESTSETZUNGEN

GRENZE DES BAULICHEN
GEBIETES
DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIED-
LICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAU-
GEBIETEN, ODER ABGRENZUNG
DES MASSES DER BAULICHEN
NUTZUNG INNERHALB EINES
BAUGEBIETES

FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ
ODER GARAGEN

ST STELLPLATZ
GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
GA GARAGEN

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE:

BEBAUUNG MIT GESCHOSSZAHl

PLANBEREICH
GRENZE
UMLEGUNG
FLURGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE
NUTZUNGSGRENZE
GRABEN
BÖSCHUNG
HÖHENLINIEN ÜBER N.N.

MAUER
ZAUN
HECKE
GARTENLAND
GRÜNLAND
WALD

ELT-FREILEITUNG
HOLZMAST
STAHLGITTERMAST
STAHLROHRMAST
STAHLBETONMAST
LATERNE
SCHACHT
SCHIEBER
UNTERFLURHYDRANT
OBERFLURHYDRANT
DENKMAL
TANKSTELLE

DIE RICHTIGKEIT DER
PLANUNGSUNTERLAGE
IN VERMESSUNGS-
TECHNISCHER HIN SICHT
WIRD HIERMIT BE-
SCHEINIGT

ENTWURFS-
BEARBEITUNG
HANNOVER
IM. MAI 1968
K.-H. KELLER
ARCHITECT
HANNOVER
LOTHRINGEN STRASSE 18
FERNRUUF. 52 25 90
ORTSPLANER

ENTWURF BESCHLOSSEN
AM 24. MAI 1968



DIE ÖFFENTLICHE
AUSLEGUNG IST
GEM. § 2 (6) BBodG
ORTSBLICHLICH BE-
KANNTGEMACHT
AM 7. JUNI 1968
DURCH Aushang

ENTWURF MIT BE-
GRÜNDUNG GEM.
§ 2 (6) BBodG ÖF-
FENTLICH AUSGELEGT
VOM 18. JUNI 1968
BIS 18. JULI 1968

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

Brandt, H.V. Meier

GEMEINDEDIREKTOR

H.V. Meier

GEMEINDEDIREKTOR

H.V. Meier

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUF
GEM. DER §§ 2 ASS. 1 UND 10 DES
BBodG VOM 23.6.1960 (BOSL I S. 541)
SOWIE DES § 6 DER NIEDERS. GEMEINDE-
ORDNUNG VOM 4.3.1955 (NIEDERS.
OVB. S. 1 S. 126) IN DER JETZIGTIG-
TIGEN FASSUNG AM 30. MAI 1968 ALS
SATZUNG BESCHLOSSEN

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

Brandt, H.V. Meier

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 BBodG
214-4.17.3 (2a)

Hilke, H.V. Meier
am 28.2.1969
H. Hilke, H.V. Meier

GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG
ORTSBLICHLICH BEKANNTGEMACHT

für die § 12 BBodG
am 12.4.1969
Hilke, H.V. Meier
am 14.4.-28.4.1969

Hilke, H.V. Meier
GEMEINDEDIREKTOR

x bei LK-Merkmal
des Herrn Hilke
Lindau eingeleitet.
3.7.69

LINDAU

BEBAUUNGSPLAN 2A

NORDWESTDEUTSCHE
SIEDLUNGSGESELLSCHAFT

M. 1:1000

BUNDESBAUGESETZ (§ 50), BAUNUTZUNGS-
VERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

6.1.26.62-66

67 26 02-06/03

B e g r ü n d u n g
zum Bebauungsplan 2A "Nordwestdeutsche Siedlungsgesellschaft" der
Gemeinde Lindau

Der Bebauungsplan ist gem. § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 60 unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindau aufgestellt worden.

I. Vorgesehene Neuordnungsmaßnahmen

1. Überführung von Flächen des Gemeinbedarfs in das Eigentum der Gemeinde zum Zwecke der Anlegung von Erschließungsanlagen.
2. Ordnung der Bebauung.

II. Einzelheiten der Durchführung

1. Der Zeitpunkt der Durchführung der Einzelmaßnahmen wird noch besonders bestimmt.
2. Die Abgabe des Strassenlandes erfolgt im Zuge der Erschließung.
3. Schmutz- und Regenwasserkanalisation, Wasserversorgung und elektrische Versorgung werden auf Grund eines noch aufzustellenden Sonderplanes für das gesamte Bebauungsgebiet erstellt.

III. Verteilung der Kosten

1. Die Kosten der Erschließung werden auf DM geschätzt.
Die Verteilung der Kosten ist durch Ortssatzung geregelt.

IV. Ordnung der Bebauung

1. Die Bebauung der Flurstücke kann nur innerhalb der vorgesehenen Bauflächen vorgenommen werden. Die seitlichen Grenzabstände regeln sich nach der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Hildesheim.
2. Art und Maß der baulichen Nutzung sind in jeder Baufläche im Bebauungsplan angegeben.
3. Die Baulinien sind bindend, die Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden.

V. Nachweis der Wohneinheiten, Garagen und Stellplätze

Art der Bebauung	Geschoßzahl	Gebäudeanzahl	WE	Garagen und Einstell- plätze
Einzelhaus	I	15	15	sind nicht dargestellt,
Einzelhaus	II	22	44	doch auf den Grund-
Doppelhaus	II	1	<u>4</u>	stücken möglich.
			63	
			====	

63 We : 3,615 ha Bruttofläche = 12 We/ha

12 We/ha . 3,5 EW/We = 42 EW/ha
=====

Lindau, den 3. Aug. 1968



Brandt G. V. Steink
Bürgermeister Gemeindedirektor

(Die Begründung wird dem Bebauungsplan 2 A " Nordwestdeutsche
Siedlungsgesellschaft" beigelegt)